

Artikel 100

1 Über die Zulässigkeit von Untersuchungshaft hat nur der Richter zu entscheiden. Verhaftete sind spätestens am Tage nach ihrer Verhaftung dem Richter vorzuführen.

2 Der Richter oder der Staatsanwalt haben im Rahmen ihrer Verantwortung jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen.

3 Der Staatsanwalt hat nächste Angehörige des Verhafteten innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung zu benachrichtigen.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch die Benachrichtigung der Zweck der Untersuchung gefährdet wird. In diesen Fällen erfolgt die Benachrichtigung nach Wegfall der Gefährdungsgründe.

Artikel 101

1 Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

2 Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

Artikel 102

1 Jeder Bürger hat das Recht, vor Gericht gehört zu werden.

2 Das Recht auf Verteidigung wird während des gesamten Strafverfahrens gewährleistet.